

Vertrag

zwischen dem

Schweizerischen Turnverband (STV)

und der

Sport Union Schweiz (SUS)

über die

offizielle Führung von Swiss Faustball



Gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Organisation	3
2.1	Trägerverbände	3
2.2	Trägerausschuss Swiss Faustball (TRA-SF)	3
2.3	Zentralvorstand Swiss Faustball (ZV-SF)	4
2.4	Faustballkommissionen der Regionen (REG-FAKO)	4
2.5	Kontrollstellen	5
2.6	Rechtspflege	5
3	Finanzen	5
3.1	Budget/Rechnung	5
3.2	Kosten Spielbetrieb	5
3.3	Kostenbeteiligung	5
3.4	Budgets und Rechnungen der REG-FAKO	6
4	Technischer Bereich (Spielbetrieb)	6
4.1	Spielregeln	6
4.2	Offizielle Wettbewerbe	6
4.3	Durchführung von internationalen Grossanlässen	6
4.4	Support für Anlässe der Trägerverbände	6
4.5	Offizielle Nationalmannschaften	6
4.6	Schiedsrichterwesen	6
4.7	Ausbildungswesen	6
5	Jugendarbeit	6
6	Öffentlichkeitsarbeit	6
6.1	Kompetenz	6
6.2	Offizielle Organe	6
6.3	Sponsoring	6
6.4	Werbemittel	7
6.5	Corporate Identity	7
7	Ethik	7
8	Verbindungen/Mitgliedschaften	7
8.1	Verbindung zu den Trägerverbänden	7
8.2	Verbindung zu nationalen und internationalen Sportsportverbänden	7
9	Haftung	7
10	Schiedsgericht	7
10.1	Schiedsgerichtbarkeit	7
10.2	Zusammensetzung	7
11	Vertragsänderung	8
12	Vertragsdauer	8
13	Schlussbestimmungen	8
13.1	Inkrafttreten	8

1 Einleitung

Der aktuelle Vertrag zwischen der Sport Union und dem Schweizerischen Turnverband läuft per 2022 aus. Der vorliegende Vertrag soll nun um weitere 2 Jahre verlängert werden, damit die Trägerverbände auch in der Periode 2023–2024 den Faustballsport in der Schweiz gemeinsam fördern. Mit dem vorliegenden Vertrag wird die Organisation von Swiss Faustball und der gesamtschweizerische Spielbetrieb geregelt. Grundlage dafür bilden die Statuten der zwei Trägerverbände.

Während der Periode 2023–2024 soll die zukünftige Form der Zusammenarbeit erarbeitet werden.

2 Organisation

2.1 Trägerverbände

2.1.1 Abgrenzung

Die Trägerverbände führen und fördern den Faustballsport innerhalb des betreffenden Verbandsbereiches nach eigenem Ermessen.

Eigene Verbandsanlässe, welche die offiziellen Wettbewerbe von Swiss Faustball konkurrenzieren, dürfen durch die nationalen und kantonalen/regionalen Verbände nicht durchgeführt werden. Erlaubt sind verbandsinterne Turniere im Rahmen von Turnfesten und eintägigen Spieltagen sowie internationale Wettkämpfe innerhalb der Vereinigungen der Trägerverbände mit Verbandsmannschaften.

Die Termine der schweizerischen Turnfeste sind geschützt. An diesen Terminen dürfen durch Swiss Faustball gesamtschweizerische Wettbewerbe nur nach Genehmigung durch den TRA-SF ausgetragen werden.

2.2 Trägersausschuss Swiss Faustball (TRA-SF)

2.2.1 Personelle Zusammensetzung

Der TRA-SF besteht aus folgenden sechs Mitgliedern:

- 3 Vertreter*innen des STV
- 2 Vertreter*innen der SUS
- Präsident*in oder 1 Vertreter*in von Swiss Faustball

Bei Bedarf können weitere Mitglieder des ZV-SF an die Sitzungen des TRA-SF eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

2.2.2 Konstituierung

Der TRA-SF konstituiert sich selbst. Der Vorsitz liegt abwechselungsweise bei der Sport Union oder beim Schweizerischen Turnverband. 2023 bei der Sport Union, 2024 beim STV.

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Das Stimmrecht ist nicht delegierbar.

2.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Trägerverbände übertragen dem TRA-SF die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Sicherstellung der Verbindung und Information zwischen dem ZV-SF und den Trägerverbänden
- Wahl der Mitglieder, des Präsidenten und des Vorsitzenden der Technischen Kommission des ZV-SF
- Vorsitzender der TK / Chef Leistungssport
- Kontrolle der Geschäftsführung des ZV-SF
- Genehmigung der langfristigen Finanzplanung von Swiss Faustball
- Genehmigung des jährlichen Budgets von Swiss Faustball
- Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Trägerverbände von Swiss Faustball
- Kenntnisnahme der Gesamtrechnung von SF
- Genehmigung des Jahresberichtes des ZV-SF
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms von Swiss Faustball
- Rekursinstanz von Swiss Faustball

- Erstellung eines mittelfristigen (für die Jahre 2023/2024) Leistungsauftrages für Swiss Faustball nach Vorgaben der Trägerverbände
- Genehmigung der Spesenansätze von Swiss Faustball
- Genehmigung der Geschäftsordnung von SF
- Genehmigung des Reglements «Regionen»
- Kenntnisnahme der Sponsorenverträge vor deren Abschluss

2.3 Zentralvorstand Swiss Faustball (ZV-SF)

2.3.1 Personelle Zusammensetzung

Der ZV-SF besteht in der Regel aus 6-9 Mitgliedern. Jeder Verband stellt mindestens einen/eine Vertreter*in.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.3.2 Konstituierung

Der ZV-SF konstituiert sich selbst. Der/die Präsident*in und der/die Vorsitzende der TK-SF werden durch den TRA-SF gewählt. Der ZV-SF hat ein Antragsrecht.

2.3.3 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident*in den Stichentscheid. Zeichnungsrecht

Der TRA-SF bezeichnet die für den ZV-SF zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

2.3.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Trägerverbände übertragen dem ZV-SF die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Offizielle Vertretung des Faustballsports nach aussen
- Führung des offiziellen gesamtschweizerischen Faustball-Spielbetriebs in fachtechnischer Hinsicht
- Führung des internationalen Spielbetriebs
- Organisation des offiziellen Faustball-Spielbetriebes auf nationaler Stufe
- Führung der REG-FAKO in fachtechnischer Hinsicht
- Führung der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit von Swiss Faustball
- Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets
- Herausgabe und Durchsetzung von gesamtschweizerisch verbindlichen fachtechnischen Weisungen/Reglementen
- Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind

2.3.5 Tätigkeitsprogramm/Jahresbericht

Der ZV-SF erstellt alljährlich ein Tätigkeitsprogramm und einen Jahresbericht zuhanden des TRA-SF.

2.3.6 Delegationskonzept

Der ZV-SF ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen zu bilden, die Besorgung spezieller Aufgaben Dritten zu übergeben und einen Teil der Kompetenzen den REG-FAKO zu übertragen.

Der ZV-SF legt die Aufgaben-/Kompetenzaufteilung zwischen dem ZV-SF, den REG-FAKO und den ständigen Kommissionen in einer Geschäftsordnung nieder und unterbreitet diese dem TRA-SF zur Genehmigung.

2.3.7 Ehrungen/Auszeichnungen

Der ZV-SF ist berechtigt, für Verdienste Personen mit der Ehrennadel von Swiss Faustball oder anderen geeigneten Auszeichnungen zu ehren.

2.4 Faustballkommissionen der Regionen (REG-FAKO)

2.4.1 Regionen

Die Einteilung der Regionen erfolgt durch den ZV-SF.

2.4.2 Bildung und Unterstellung

Die REG-FAKO werden von den entsprechenden kantonalen/regionalen Verbänden gebildet und sind diesen administrativ unterstellt.

Betreffend dem Spielbetrieb, der Jugendarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit sind sie direkt dem ZV-SF unterstellt.

2.4.3 Personelle Zusammensetzung

Die REG-FAKO setzen sich aus kantonalen/regionalen Vertretungen der Trägerverbände zusammen. Die Wahl erfolgt durch die entsprechenden kantonalen/regionalen Verbände.

2.4.4 Aufgaben und Kompetenzen

Den REG-FAKO werden die folgenden Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

- Führung des regionalen Spielbetriebes
- Führung der regionalen Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Richtlinien der kantonalen/regionalen Verbände in administrativer und des ZV-SF in fachtechnischer Hinsicht.

Details sind durch den ZV-SF reglementarisch festzuhalten und dem TRA-SF zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Rechte und Pflichten gegenüber den kantonalen/regionalen Verbänden sind durch die REG-FAKO in einem Geschäftsreglement (GR) festzuhalten, welches den entsprechenden kantonalen/regionalen Trägerverbänden zur Genehmigung zu unterbreiten und dem ZV-SF sowie dem TRA-SF zur Kenntnis zu bringen ist.

2.5 Kontrollstellen

2.5.1 Revisionsstelle

Zur Prüfung der Rechnungen des ZV-SF setzt der TRA-SF die Rechnungsprüfungskommission bzw. die Kontrollstelle des STV ein.

2.5.2 Rekursinstanz

Der TRA-SF ist Rekursinstanz zur Behandlung von Rekursen aufgrund von Entscheiden des ZV-SF.

2.5.3 Akteneinsicht

Der ZV-SF hat den Kontrollstellen der Trägerverbände umfassende Akteneinsicht zu gewähren.

2.6 Rechtspflege

Die Rechtspflege für den gesamtschweizerischen Spielbetrieb erfolgt nach den jeweiligen Reglementen von Swiss Faustball.

3 Finanzen

3.1 Budget/Rechnung

Der ZV-SF erstellt:

- eine Finanzplanung 2023 und 2024
- jährlich ein Jahresbudget im Rahmen der langfristigen Finanzplanung
- eine Jahresrechnung zuhanden der Trägerverbände

Die Budgetierung und Abrechnung zuhanden von Swiss Olympic erfolgt unter Einbezug vom ZV-SF durch den STV.

3.2 Kosten Spielbetrieb

Sämtliche Wettbewerbe müssen selbsttragend sein.

3.3 Kostenbeteiligung

Die Trägerverbände beteiligen sich mit folgenden pauschalen Jahresbeiträgen an den Kosten von Swiss Faustball:

- STV CHF 120'000.–
- SUS CHF 28'000.–

Die Trägerverbände überweisen ihre Jahresbeiträge jeweils wie folgt an Swiss Faustball:

- 50% per 31. Januar
- 50% per 30. Juli

Swiss Faustball ist für die Rechnungsstellung auf diese Termine verantwortlich.

Die von Swiss Olympic dem STV für die Führung der Sportart Faustball zugebilligten Beiträge werden vollumfänglich an Swiss Faustball weitergeleitet.

3.4 Budgets und Rechnungen der REG-FAKO

Die REG-FAKO führen ihre Budgets und Rechnungen nach den Richtlinien der entsprechenden kantonalen/regionalen Trägerverbände.

4 Technischer Bereich (Spielbetrieb)

4.1 Spielregeln

Der ZV-SF bestimmt die Spielregeln für den gesamtschweizerischen Spielbetrieb.

4.2 Offizielle Wettbewerbe

Der ZV-SF ist allein für die Durchführung der offiziellen Wettbewerbe (Schweizer Meisterschaften, Länderspiele, Weltmeisterschaften, etc.) zuständig und erlässt zu diesem Zweck ein spezielles gesamtschweizerisch verbindliches Reglement.

Die Spielberechtigung aller Vereine der Trägerverbände am gesamtschweizerischen Spielbetrieb unter gleichen Bedingungen ist garantiert.

Alle an den Wettbewerben teilnehmenden Spieler und Spielerinnen müssen aktives Mitglied eines Trägerverbandes sein und den entsprechenden Jahresbeitrag entrichtet haben.

4.3 Durchführung von internationalen Grossanlässen

Die Durchführung von internationalen Grossanlässen (WM, EM, World Games) durch Swiss Faustball in der Schweiz bedarf der Zustimmung aller Trägerverbände.

4.4 Support für Anlässe der Trägerverbände

Der ZV-SF kann auf Verlangen der Trägerverbände zur Organisation von bedeutenden Faustballanlässen innerhalb eines Trägerverbandes beigezogen werden.

4.5 Offizielle Nationalmannschaften

Der ZV-SF ist allein für die Bildung und Führung der offiziellen Schweizer Nationalmannschaften zuständig.

4.6 Schiedsrichterwesen

Der ZV-SF regelt das gesamtschweizerische Schiedsrichterwesen und ist insbesondere berechtigt, eigene Kurse zur Erlangung des offiziellen nationalen Faustball-Schiedsrichter-Brevets durchzuführen. Für die Durchführung und Finanzierung der Kurs ist SF zuständig.

4.7 Ausbildungswesen

Der J+S-AV (Ausbildungsverantwortlicher) regelt das gesamtschweizerische J+S-Ausbildungswesen in Koordination mit den Trägerverbänden und dem Bundesamt für Sport (BASPO). Zudem ist SF für die Vergabe der offiziellen Faustball-Trainerdiplome zuständig.

5 Jugendarbeit

Swiss Faustball betreibt die Jugendarbeit selbständig und erlässt gesamtschweizerisch verbindliche Weisungen und Reglemente. Er arbeitet dabei mit den Jugendkommissionen/-verantwortlichen der Trägerverbände zusammen.

6 Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Kompetenz

Der ZV-SF betreibt die Öffentlichkeitsarbeit selbständig und in Koordination mit den Trägerverbänden. Er erlässt gesamtschweizerisch verbindliche Weisungen.

6.2 Offizielle Organe

Die Verbandszeitschriften der Trägerverbände sind die offiziellen Organe von Swiss Faustball.

6.3 Sponsoring

Der ZV-SF ist berechtigt, Sponsoring-Verträge abzuschliessen. Auf die bestehenden Verträge der Trägerverbände muss Rücksicht genommen werden. Sponsoringpartner der Trägerverbände dürfen nur im Einverständnis der Trägerverbände angegangen werden.

6.4 Werbemittel

Der ZV-SF ist berechtigt, Werbemittel für die Tätigkeiten von Swiss Faustball herzustellen und zu vertreiben.

6.5 Corporate Identity

Der ZV-SF ist berechtigt, zur Förderung der Corporate Identity offizielle Symbole zu erstellen. Die Trägerverbände von Swiss Faustball müssen im Corporate Identity erkennbar sein. Dies gilt insbesondere bei der Korrespondenz und bei Anlässen.

Solche Symbole dürfen grundsätzlich nur mit Bewilligung des ZV-SF weiterverwendet werden. Die Trägerverbände können die offiziellen Symbole in jedem Fall verwenden.

7 Ethik

Der TRA-SF setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TRA-SF anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bekannt.

Der TRA-SF sorgt dafür, dass sich sämtliche in seinen Spielbetrieb Involvierten dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic unterstellen. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden, der TRA-SF ist für die Umsetzung allfälliger Massnahmen mitverantwortlich. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

8 Verbindungen/Mitgliedschaften

8.1 Verbindung zu den Trägerverbänden

Die Verbindung zu den Trägerverbänden erfolgt via den TRA-SF.

8.2 Verbindung zu nationalen und internationalen Spilsportverbänden

Der ZV-SF vertritt die Trägerverbände im International Fistball Association (IFA) und European Fistball Association (EFA).

8.2.1 Verbindung zu Swiss Olympic und zum Bundesamt für Sport

Die Verbindung von Swiss Faustball zu Swiss Olympic und zum BASPO erfolgt über den STV unter Einbezug vom ZV-SF.

8.2.2 Weitere Verbindungen

Mitgliedschaften und Verträge mit weiteren Organisationen durch Swiss Faustball bedürfen der Zustimmung des TRA-SF.

9 Haftung

Für durch die TRA-SF eingegangene Verbindlichkeiten haftet SF in erster Linie selbst. Die Trägerverbände haften lediglich subsidiär und anteilmässig gemäss den jährlich durch sie geleisteten Pauschalbeiträgen.

10 Schiedsgericht

10.1 Schiedsgerichtbarkeit

Alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten, die nicht gütlich geregelt werden können, unterstehen der Schiedsgerichtbarkeit. Für das Verfahren sind die Bestimmungen von Art. 353 ff. ZPO einschlägig.

10.2 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus je einer Vertretung der Trägerverbände und einem/einer durch Swiss Olympic zu bestimmenden Präsident*in.

In Streitfällen zwischen der TRA-SF und kantonalen/regionalen Verbänden entscheiden die Zentralvorstände des entsprechenden Trägerverbandes endgültig.

11 **Vertragsänderung**

Eine Vertragsveränderung kann von jedem Trägerverband, vom TRA-SF und vom ZV-SF beantragt werden. Sie bedarf der Zustimmung aller Trägerverbände.

12 **Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2024.

13 **Schlussbestimmungen**

13.1 **Inkrafttreten**

Der vorliegende Vertrag tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Januar 2019.

Aarau,

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Fabio Corti
Zentralpräsident

Béatrice Wertli
Direktorin

Emmenbrücke,

Sport Union Schweiz

Sepp Born
Zentralpräsident

Nicolas Kamer
Geschäftsführer

Olten,

Swiss Faustball

Franco Giori
Zentralpräsident

Zentralvorstand